



Informationsblatt / Hinweise für Träger von Waldkindergärten in Niedersachsen

Eine Waldkindergartengruppe ist eine Kindertagesstätte für Kinder und bedarf daher gem. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – einer Betriebserlaubnis. Die besonderen Regelungen für Waldkindergartengruppen sind gesetzlich in den §§ 12 - 14 DVO-NKiTaG verankert. Die Betriebserlaubnis ist zu beantragen beim Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes (NLJA).

Um eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für einen Waldkindergarten in Niedersachsen beantragen zu können, benötigen die Träger einer Einrichtung einen Zugang zum webbasierten Verfahren kita.web (<https://www.login.kita-niedersachsen.de/auth/login>). Dieser kann über die regional zuständige Sachbearbeitung im Fachdienst des FB II im Rahmen der Trägerberatung beantragt werden. Die Zusendung der Login-Unterlagen erfolgt an die postalische Adresse des Trägers.

Die für Sie zuständige Sachbearbeitung finden Sie unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/niedersaechsisches-landesjugendamt>.

Um die Landesfinanzhilfe für Einrichtungen, die unter die Anwendung des NKiTaG fallen, in Anspruch nehmen zu können, muss eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vorliegen (vgl. § 23 Abs. 4 Nr. 1 NKiTaG).

Bitte beachten Sie die gesetzlich definierten Voraussetzungen für Empfänger von Finanzhilfe in § 23 NKiTaG. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich III - Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung - des Nds. Landesjugendamtes (FB III) (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme>).

Bitte beachten Sie, dass die regional zuständige Sachbearbeitung für die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf benötigt.

Notwendige Punkte die vom Träger zu beachten sind:

- **Klärung Trägerschaft** siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger>

- **Standortwahl**
 - Waldareal im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 NWaldLG
 - Standort nicht unmittelbar in der Nähe von Gewässern, Sümpfen, Bahntrassen und stark befahrenen Straßen
 - Gestattungsvertrag durch Waldbesitzer
 - Beheizbare bauliche Anlage mit Toilette und der Aufstellgenehmigung durch Baubehörde, Beteiligung Forstamt und untere Naturschutzbehörde
 - Nutzungsberechtigung für ein dauerhaft mit dem Erdboden verbundenes Gebäude bei witterungsbedingten Gefahren

- **Rahmenbedingungen** gem. §§ 13-14 DVO-NKiTaG
 - Anzahl der Plätze beträgt höchstens 15 Kinder
 - Kern- und Randzeit von höchstens sechs Stunden
 - Ab einer Kern- und Randzeit von 5 Stunden Ermöglichung einer warmen Mahlzeit

- **Besonderheiten im Wald**

Zur Beachtung wird die DGUV Information 202-074 empfohlen:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/1437/mit-kindern-im-wald>

Es ist insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem T-O-P Prinzip (zuerst technische, dann organisatorische und zuletzt personenbezogene Maßnahmen) festzulegen und umzusetzen.

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes und der DGUV Vorschrift 1 muss eine Gefährdungsbeurteilung sowohl für die Beschäftigten wie auch für die Kinder in Tageseinrichtungen durchgeführt werden.

Für Waldkindergärten können die folgenden Hinweise als Vorlage dienen, sollten aber auf die jeweilige Situation angepasst und ergänzt werden

(siehe auch DGUV Information 202-074, Anhang 1).

- Gefährdung durch extreme Wetterereignisse
- Natürliche UV- Strahlung
- Kälte
- Hitze
- Absturzgefährdungen
- Gefährliche Stoffe
- Tierstiche und -bisse
- Ertrinken durch unmittelbare Nähe Bachläufen, Teichen etc.
- Herabstürzende Bäume und Äste

- **Bauliche Anforderungen an Bauwagen:**
 - Keine spitzen/scharfen/rauen Gegenstände oder Oberflächen bis 2,0m Höhe ab Standfläche der Kinder
 - Abgerundete/gefaste Kantenradien ($\geq 2\text{mm}$) an Einrichtungsgegenständen
 - Lichtdurchlässige Flächen sind bruchsicher
 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie Gasanlagen und Öfen werden regelmäßig geprüft, heiße Oberflächen sind gegen direktes Berühren abgeschirmt
 - Handläufe an Treppen, die den Kindern und Beschäftigten sicheren Halt bieten
 - Deichsel gesichert (unbeweglich bzw. abgeschirmt)
 - Standsicherheit gewährleistet (waagrecht und arretiert)
 - Abschirmung des Unterbodenbereichs (wegen häufig vorhandener scharfer Kanten und Fangstellen)

- **Gefahr durch Wölfe**
 - <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfwaldkita/wolfwaldkita-224732.html>

- **Checkliste Ausrüstung**
 - Mobiltelefon
 - Telefonliste (Ärzte, Krankenwagen, Giftzentrale, Eltern, Forstamt)
 - Verzeichnis der nächstgelegenen Rettungspunkte
 - Erste-Hilfe-Material (zusätzlich wärmeisolierende Decke, Zeckenzange oder ähnliches, Dosen zum Aufbewahren von Zecken oder Giftpflanzen, Sonnenschutz, Fettcreme als Kälteschutz)
 - Trillerpfeife
 - Isolierende Sitzunterlagen
 - Wetterangepasste Kleidung
 - Festes Schuhwerk
 - Wechselkleidung
 - Wasserkarbid (möglichst mit Wasserhahn)
 - Biologisch abbaubare Seife
 - Handbürsten
 - Handtücher
 - Bestimmungsbuch für (Gift-)Pflanzen

- **Verhaltensregeln im Wald**
 - Die Kinder bleiben in Sicht- bzw. Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit den Erzieherinnen und Erziehern nicht verlassen werden.
 - Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte (wie Beeren, Gräser, Pilze) in den Mund gesteckt bzw. gegessen werden.
 - Es wird kein Wasser ausstehenden oder fließenden Gewässern getrunken.
 - Wildtiere, Kadaver und Kot dürfen nicht angefasst werden.
 - Sitzen oder balancieren ist nur auf sicher aufliegenden Baumstämmen erlaubt. Gestapeltes Holz darf nicht betreten werden. Auf feuchten oder bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert.
 - Stöcke werden nicht in Gesichtshöhe gehalten. Es wird nicht mit einem Stock in der Hand gerannt. Es dürfen keine Stoßbewegungen in Richtung anderer Kinder erfolgen.

- Es wird nur auf Bäume geklettert, die dafür von den Erzieherinnen und Erziehern ausgewählt wurden.
- Der Aufenthalt im gekennzeichneten Bereich von Waldarbeiten ist verboten.

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[Waldpädagogik - Niedersächsische Landesforsten](#)